



Gemeinde Krottendorf-Gaisfeld

Krottendorf 161
8564 Krottendorf-Gaisfeld
Bezirk Voitsberg

Tel.: 03143/22 22 Fax DW 20
Email: gde@krottendorf-gaisfeld.gv.at
Home: www.krottendorf-gaisfeld.at

LIPIZZANER
HEIMAT
Steiermark



Aktenzeichen: 0325/2022

Krottendorf-Gaisfeld, 17.03.2022

Gegenstand: Baubehördliche Bewilligung

Martin Guggi, Krottendorf 347, 8564 Krottendorf-Gaisfeld

Sabrina Freydl, Lichtenhof 5/3, 8511 Sankt Stefan ob Stainz

Neubau eines Wohnhauses mit Garage und Doppelcarport, sowie Errichtung einer Einfriedung an der Grundstücksgrenze, Geländeänderungen mit bewehrter Erde und Aufstellung einer Wärmepumpe

Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Mit der Eingabe vom 15.03.2022 haben Herr Martin Guggi, Krottendorf 347, 8564 Krottendorf-Gaisfeld u. Frau Sabrina Freydl, Lichtenhof 5/3, 8511 Sankt Stefan ob Stainz, gemäß § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes LGBl. Nr. 59/1995 (BauG) idGF. um die Erteilung der Baubewilligung zwecks Neubau eines Wohnhauses mit Garage und Doppelcarport, sowie Errichtung einer Einfriedung an der Grundstücksgrenze, Geländeänderungen mit bewehrter Erde und Aufstellung einer Wärmepumpe auf dem Grundstück(en) Nr.: **1458/2**, KG: **Krottendorf**, EZ: **519** angesucht.

Hierüber wird im Sinne der §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG 1991), BGBl. Nr. 51/1991 idGF. i.V.m dem § 24, Abs. 1 BauG die örtliche und mündliche Bauverhandlung für

Dienstag, den 12.04.2022, um ca. 15:00 Uhr

an Ort und Stelle

anberaunt.

Verhandlungsleiter: Vize-Bürgermeisterin Hildegard Guggi

Gemäß § 27 Abs. 1 BauG idGF. behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei

der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Nachbarn und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt, liegen bis zum Tage vor der Bauverhandlung während der Parteienverkehrszeiten im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.

Bei Errichtung von Neubauten sollte der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abgedeckt werden.

Der Bürgermeister:

Johann Feichter eh.

Angeschlagen am: 17.03.2022

Abgenommen am: 12.04.2022